

BO Nr. A 1154 – 07.04.2008

*PfReg: H 5.1 d*

**Richtlinien für den Nachhaltigkeitsfonds  
der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden  
der Diözese und der Kirchengemeinden**

**1. Ausgangssituation**

Das Konzept der diözesanen Klimainitiative vernetzt Bestandsentwicklung, Energie- und Umweltmanagement und fördert Maßnahmen hierzu durch den Nachhaltigkeitsfonds. Das Konzept führt zu einer Präzisierung und Verstetigung aller energiesparenden und klimaschonenden Engagements im gesamten Gebäudebestand auf der Basis der bestehenden Richtlinien und Strategievorgaben. Sinkende Instandhaltungsbudgets und reduzierte Personalkapazitäten dürfen den dauerhaften Erfolg von Energieeinsparungen ebenso wenig wie ungenaue und unkoordinierte Maßnahmen in diesem Sektor gefährden. Auch bei ständig abnehmenden Budgets müssen die notwendigen Bestandskonsolidierungen fortgesetzt und gleichzeitig Ressourcen dauerhaft geschont werden. Die Wahrnehmung christlicher Verantwortung für die Welt angesichts zunehmender Klimakatastrophen und daraus erwachsender sozialer Notlagen konkretisiert sich im konsequenten Einsatz für die Bewahrung der Schöpfung. Ein bewusster und aktiver Umgang mit Ressourcen, mit Energie und mit Schadstoffemissionen im Gebäudebestand der Diözese und der Kirchengemeinden ist daher eine ständig aktuelle Aufgabe. Raubbau an Ressourcen und Beeinträchtigung des Klimas gefährden heute mehr denn je die Lebensgrundlagen von Menschen. Eine passive Hinnahme dieser Bedrohung liefe dem biblischen Schöpfungsauftrag zuwider. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart fördert mit Nachdruck die ökologische Weiterentwicklung des kirchlichen Gebäudebestandes um damit einen wirksamen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung zu leisten. Bei einem geschätzten Gebäudebestand der Kirchengemeinden und der Diözese von ca. 6.000 Einheiten kann dazu mit dem Einsatz von effizienzsteigernden Konzepten ein spürbarer und nachweisbarer Beitrag geleistet werden. Das Konzept der diözesanen Klimainitiative des kirchlichen Gebäudebestandes fußt auf der Verbindung von den drei Kernbereichen:

- ökologische Bestandsentwicklung
- Energie- und
- Umweltmanagement.

Die Klimainitiative soll im Umgang mit diözesanen und kirchengemeindlichen Gebäuden sowohl Zeichen setzen, als auch durch die Wahl der Ansatzpunkte eine nachhaltige Energie-Wende erreichen. Durch die flächendeckende Umsetzung von energieeffizienten und zugleich nutzungsoptimierenden Konzepten werden bestehende Architekturen ertüchtigt, damit der Energieverbrauch reduziert und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindert werden kann. Ein subsidiäres Energiemanagement stärkt die verantwortungsbewusste Praxis sowie die politische Rolle des Verbrauchers und dient zugleich der Ergebniskontrolle. Ein Netz ehrenamtlicher Umweltmanager unterstützt die Vermittlung und Verstetigung energiebewusster Reflexionen vor Ort. Mit der Optimierung des gesamten zum Teil historischen Gebäudebestandes erschließt sich eine große Energieressource, die jedoch in ihrer Umsetzung sehr komplex ist. Der Bestand ist gekennzeichnet durch Ansammlungen von unterschiedlichen technischen Systemen, von nebeneinander bestehenden intakten und verschlissenen Gebäuden und Bauteilen, von gediegenen und schwachen Gestaltungen sowie von ausgeprägten und geringen Nutzungen. Der Einsatz von Gebäudepässen und Energieberichten soll mit Hilfe weniger, aber aussagekräftiger Kenndaten Schwachstellen im Gebäudebestand transparent machen und den gezielten Einsatz von Investitionen lenken. Wirksame Maßnahmen sind gezielte Maßnahmen. Sie müssen das Richtige im notwendigen Maß an der richtigen Stelle leisten und vor allem mit geringem Aufwand große Energieverluste dauerhaft vermeiden. Dafür ist jedes Gebäude auf seinen tatsächlichen Energiebedarf, bezogen auf seine tatsächliche Nutzung, zu untersuchen, und Schwachstellen müssen aufgedeckt werden. Es sollen jedoch nicht nur Schwachstellen in der Technik und der Gebäudehülle eines jeweils aktuell zu bearbeitenden Hauses betrachtet werden, sondern auch Schwachstellen aller Gebäude im kirchengemeindlichen Gebäudebestand. Die ökologische Weiterentwicklung des kirchlichen Gebäudebestandes sucht nach ganzheitlichen Lösungen. Sie zielt darauf ab, bei allen erheblichen baulichen Interventionen je-

weils das Gesamte zu betrachten. Erst Entwicklungen ganzheitlicher Konzepte, die bereits vorhandene Potentiale optimieren, die CO<sub>2</sub>-Emission wirksam reduzieren, Ressourcen schonen, regenerative Energien einsetzen und gleichzeitig technische Modernisierungen vorsehen, lassen nachhaltig wirksame Ergebnisse entstehen.

## 2. Der Nachhaltigkeitsfonds

### 2.1 Dotation

Neufassung 12/2018 s. u.

Zur Förderung ganzheitlicher und nachhaltiger Konzepte wurde das Instrument des Nachhaltigkeitsfonds eingerichtet. Er sieht eine ergebnisorientierte Förderung vor, die mit überschaubarem Aufwand alle Maßnahmen bündelt und unterstützt, die eine nachhaltige Bestandsentwicklung gewährleisten. Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2007 die Einrichtung dieses Nachhaltigkeitsfonds beschlossen und mit folgenden Mitteln dotiert:

- Gebäude in Trägerschaft von Kirchengemeinden 6,0 Mio. €
- Gebäude in Zuständigkeit des Diözesanhaushaltsplanes 6,0 Mio. €

Für Maßnahmen zur ökologischen Bewusstseinsbildung werden zusätzlich 0,4 Mio. € bereitgestellt. Hierfür werden eigene Richtlinien erarbeitet. In den Folgejahren wurde dem Anteil Kirchengemeinden am Nachhaltigkeitsfonds Zinseinnahmen des Fonds sowie Zinseinnahmen aus der Clearingrücklage Anteil Kirchengemeinden zugeführt. Um die vom Diözesanrat beschlossenen Ziele im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes zu erreichen, wurde vom Diözesanrat in der Sitzung am 2. / 3. März 2018 beschlossen, dass jeweils für die Jahre 2019 und 2020 aus der Rücklage Verteilungsmasse 4,5 Mio. € zur Aufstockung des Nachhaltigkeitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

### 2.2 Ziele

- Einbettung der Maßnahme in die Gesamtentwicklungsstrategie der Diözese und der Kirchengemeinden
- Unterstützung energiesparender Konzepte und damit nachhaltige Reduzierung des Einsatzes von Primärenergie
- Verwendung regenerativer Energien (z. B. Biomasse, Sonne, Wasser, Wind) und Einsatz hoch-effizienter Technologien (z. B. Kraft-Wärme-Kopplung)
- Förderung innovativer Suche nach energiesparenden Konzepten / Maßnahmen

### 2.3 Grundsätze für förderungswürdige Investitionsmaßnahmen

- Die diözesanen Richtlinien und die Kongruenz mit der Gesamtentwicklungsstrategie werden eingehalten, Gebäudepässe werden durchgeführt, es erfolgt eine Teilnahme am Energiebericht.
- Die Antragsteller erklären sich grundsätzlich bereit, die mit der Förderung erreichten Ergebnisse anderen Institutionen der Diözese oder für weiterführende Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen.
- Das Erreichen der dem Antrag und der Bewilligung zugrunde liegenden Ziele muss nach Durchführung der Maßnahme durch die Vorlage eines Abschlussberichtes / der Messergebnisse nachgewiesen werden.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.

### 2.4 Fördermaßnahmen

Aus dem Nachhaltigkeitsfonds werden folgende Maßnahmen gefördert:

### 2.4.1 Bereich Kirchengemeinden Neufassung 12/2018 s. u.

Maßnahme	Förderquote	Förderart
Nutzung von regenerativen Energiequellen, sofern sie einen Beitrag in Höhe von mindestens 50% des Gesamtenergieverbrauchs des Gebäudes leisten.	20 % max. 25.000 €	A (bisher 3)
Maßnahmen mit 5 bis 20 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a) zur Reduzierung des Endenergieverbrauchs bei Sakralgebäuden und Denkmälern, bei denen eine mindestens 20 %-ige Bedarfsreduzierung bautechnisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist (z. B. Kastenfenster, Heizungserneuerung etc.). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	20 % max. 25.000 €	B (bisher 6)
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 20 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Da-bei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	20 % max. 50.000 €	C (bisher 1)
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 30 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Da-bei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	30 % max. 100.000 €	D
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Die sanierten Flächen der Bestandsgebäude dürfen die aktuellen Flächenvorgaben der Gemeinde- bzw. Pfarrhausrichtlinien um nicht mehr als 10 % überschreiten. Bei Ersatzneubauten gilt als Vorgabe die Reduzierung des Endenergiebedarfs gegenüber dem ehemaligen Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a) und die Überschreitung der aktuellen Einsparvorgaben der EnEV um mindestens 10 %. Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energie-sparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	50 % max. 200.000 €	E

Bei allen geförderten Maßnahmen sollen die Einsparvorgaben EnEV möglichst überschritten werden. Im Hinblick auf die Vielzahl der Immobilien der Kirchengemeinden und um eine breite Streuung der Fördermittel zu erreichen, wird der Höchstbetrag je Kirchengemeinde und Förderjahr auf max. zwei Maßnahmen und insgesamt höchstens 200.000 € begrenzt.

### 2.4.2 Bereich Diözese

Gebäude, die in der Bauunterhaltung dem Diözesanhaushaltsplan zugeordnet sind, können bei folgenden Maßnahmen gefördert werden:

- Wärmedämmende Maßnahmen in Dachhaut und Außenwänden
- Einbau von Heizungen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe
- Erdwärme bzw. Brennwerttechnik
- Einbau von Energiesparfenstern
- Einbau bzw. Aufbau von Solarkollektoren
- Untersuchungen zur Energieeffizienzsteigerung in Bestandsimmobilien
- Installation von Photovoltaikanlagen

Die förderungsfähigen Maßnahmen sind in der Anlage konkretisiert.

## **2.5 Förderberechtigte**

### **2.5.1 Im Bereich Kirchengemeinden:**

Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Dekanate für Gebäude, die in ihrem Eigentum stehen.

### **2.5.2 Im Bereich Diözese:**

Die Diözese für alle in ihrem Eigentum oder in ihrer Nutzung stehenden Gebäude, soweit die Bauunterhaltung dem Diözesanhaushaltsplan obliegt.

## **2.6 Antragsverfahren**

Das Antragsverfahren für alle Anträge richtet sich nach den für die Investitionsmaßnahmen der Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen (Ausgleichstocks- / FdI-Richtlinien). Mit dem Antrag müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums bzw. der zuständigen Hauptabteilung zur geplanten Maßnahme
- Konkrete Maßnahmenbeschreibung
- Erforderliche energetische Berechnungen
- Gesamtfinanzierungsplan
- Nachweis über die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Investitionsmaßnahmen (z. B. Gebäudepass u. a.)

## **2.7 Bewilligungen**

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch die Ausgleichstockskommission. Für Fördermaßnahmen der Kirchengemeinden mit einer Zuweisungshöhe bis maximal 25.000 € gelten die Verfahrensbestimmungen der FdI-Richtlinien des Ausgleichstocks.

## **2.8 Bericht**

Die Diözesanleitung, der Finanzausschuss und der Ausschuss Nachhaltigkeit des Diözesanrats erhalten jährlich einen Bericht über die bezuschussten Maßnahmen und die hierfür bewilligten Mittel.

## **2.9 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

## **Anlage zu Ziffer 2.4.2. der Richtlinien des Nachhaltigkeitsfonds Fördermaßnahmen im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Die Kriterien für die Förderfähigkeit lehnen sich an die gesetzlichen Vorgaben der EnEV (Energieeinsparverordnung) an. Wo immer es möglich ist, sollen die gesetzlichen Standards überschritten werden. Der Maßnahmenkatalog der förderfähigen Investitionskosten orientiert sich im Wesentlichen an der von der KfW-Förderbank entwickelten Liste zur energieeffizienten Sanierung. In begründeten Fällen (Ausnahmen) können weitere Investitionen bzw. Förderungen beantragt bzw. genehmigt werden.

### **1. Wärmedämmung**

#### **1.1 Wärmedämmung der Außenwände**

Die zusätzliche Dämmung der Außenwand muss einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens  $4,0 \text{ (m}^2\text{K) / W}$  aufweisen.

#### **1.2 Wärmedämmung der obersten Geschossdecke und von Flachdächern**

Die zusätzliche Dämmung von obersten Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen und von Flachdächern mit einer Dachneigung von unter  $10^\circ$  müssen einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens  $8,8 \text{ (m}^2\text{K) / W}$  aufweisen.

#### **1.3 Wärmedämmung des Daches**

Die zusätzliche Dämmung von Dachschrägen einschließlich eventueller Kehlbalkendecken muss einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens  $4,5 \text{ (m}^2\text{K) / W}$  aufweisen. Kann diese Dämmung im Zwischensparrenbereich nicht untergebracht werden, so sind Dämmungen unter bzw. auf dem Sparren vorzusehen.

#### **1.4 Wärmedämmung der Kellerdecke (Warmseite)**

Die zusätzliche Dämmung der Kellerdecke oder der Wand- und Bodenflächen muss einen Wärmedurchlasswiderstand von mind.  $2,2 \text{ (m}^2\text{K) / W}$  aufweisen.

#### **1.5 Wärmedämmung der Kellerdecke (Kaltseite)**

Die zusätzliche Dämmung der Kellerdecke oder der Wand- und Bodenflächen muss einen Wärmedurchlasswiderstand von mind.  $3,0 \text{ (m}^2\text{K) / W}$  aufweisen.

### **2. Erneuerung der Fenster**

Einbau neuer Fenster oder Austausch vorhandener Verglasung. Der Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten für das gesamte Fenster, d. h. Glas, Rahmen, Randverbund usw. darf höchstens  $1,3 \text{ (m}^2\text{K) / W}$  betragen. Der Bemessungswert für neue Verglasung und dgl. darf höchstens  $1,1 \text{ (m}^2\text{K) / W}$  betragen. Bei Sonderverglasungen nach EnEV erhöht sich der Wert um  $0,2$ . In diesem Rahmen kann auch der Austausch von Haustüren gefördert werden. Die einzubauenden Türen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: DU höchstens  $2,0 \text{ (m}^2\text{K) / W}$ .

### **3. Austausch der Heizung**

Als Austausch der Heizung gilt der Einbau von Heizungstechnik auf der Basis der Brennwerttechnologie, erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah- / Fernwärme (einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen). Gefördert werden der Einbau von:

- Niedertemperaturkesseln mit Nachgeschaltetem Brennwertwärmetauscher
- Biomasseanlagen: automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Hierzu zählen Holzpellets, Holzhackschnitzel, Biokraftstoffe, Biogas
- Holzvergaser-Zentralheizungen mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Kesselwirkungsgrad unter Vollast mind. 90 %)
- Anlagen zur Versorgung mit Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung (Nah- und Fernwärme, Einzelanlagen, Blockheizkraftwerk, Brennstoffzellen)
- Wärmeübergabestationen und Rohrnetz bei Nah- und Fernwärme
- Wärmepumpen (nach DIN V 4701-10)
- Erdwärmeüberträger
- Solarthermische Anlagen (solarthermische Anlagen werden nur im Zusammenhang mit dem Einbau oder Erneuerung einer der o. g. Heizungsanlagen gefördert)
- Photovoltaikanlagen im Umfang von 10 % der Gesamtgröße

Förderfähig sind auch die zur vollen Funktion der Anlage erforderlichen sonstigen Maßnahmen, wie die Schornsteinanpassung oder die Erneuerung von Heizkörpern und Rohrleitungen, die Dämmung von Rohrleitungen, die Entsorgung alter Heizkessel, der Einbau von Steuerungs- und Regeltechnik sowie der hydraulische Abgleich der Anlage lt. EnEV.

#### **4. Lüftungsanlagen**

Förderfähig sind Abluftanlagen mit geregelten Außenwandluftdurchlässen sowie Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 %. Für eine Förderfähigkeit mechanisch betriebener Lüftungsanlagen sind die Kriterien gemäß Anlage 1 Nr. 2.10 EnEV ausschlaggebend.

#### **5. Baunebenkosten**

Förderfähig sind Untersuchungs- und Planungskosten zur Überprüfung von Bestandsimmobilien für den Einsatz von Wärmedämmmaßnahmen, alternativen Heizsystemen etc.

#### **Hinweis**

Bei der Auswahl und Bewertung der Maßnahmen liegt ein von der Abteilung Grund- und Bauverwaltung erarbeiteter Maßnahmen- und Kriterienkatalog zugrunde.

BO-Nr. 5741 – 26.10.18

PfReg. H 5.1 d

## Änderung der Richtlinien für den Nachhaltigkeitsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden der Diözese und der Kirchengemeinden

(Nr. A 1154 vom 7. April 2008 [KABl. 2008, Nr. 6, S. 146 ff.] und Nr. A 2898 vom 5. November 2013 [KABl. 2013, Nr. 15, St. 446]) – Neuregelung:

### Die Ziff. 2.1 Dotation wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Zur Förderung ganzheitlicher und nachhaltiger Konzepte wurde das Instrument des Nachhaltigkeitsfonds eingerichtet. Er sieht eine ergebnisorientierte Förderung vor, die mit überschaubarem Aufwand alle Maßnahmen bündelt und unterstützt, die eine nachhaltige Bestandsentwicklung gewährleisten. Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2007 die Einrichtung dieses Nachhaltigkeitsfonds beschlossen und mit folgenden Mitteln dotiert:

- Gebäude in Trägerschaft von Kirchengemeinden 6,0 Mio. €
- Gebäude in Zuständigkeit des Diözesanhaushaltsplanes 6,0 Mio. €

Für Maßnahmen zur ökologischen Bewusstseinsbildung werden zusätzlich 0,4 Mio. € bereitgestellt. Hierfür werden eigene Richtlinien erarbeitet.

In den Folgejahren wurde dem Anteil Kirchengemeinden am Nachhaltigkeitsfonds Zinseinnahmen des Fonds sowie Zinseinnahmen aus der Clearingrücklage Anteil Kirchengemeinden zugeführt.

Um die vom Diözesanrat beschlossenen Ziele im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes zu erreichen, wurde vom Diözesanrat in der Sitzung am 2./3. März 2018 beschlossen, dass jeweils für die Jahre 2019 und 2020 aus der Rücklage Verteilungsmasse 4,5 Mio. € zur Aufstockung des Nachhaltigkeitsfonds zur Verfügung gestellt werden.

### Die Ziff. 2.4 Fördermaßnahmen wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

Aus dem Nachhaltigkeitsfonds werden folgende Maßnahmen gefördert:

#### Die Ziffer 2.4.1 – Bereich Kirchengemeinden – wird wie folgt neu gefasst:

##### 2.4.1 Bereich Kirchengemeinden

Maßnahme	Förderquote	Förderart
Nutzung von regenerativen Energiequellen, sofern sie einen Beitrag in Höhe von mindestens 50 % des Gesamtenergieverbrauchs des Gebäudes leisten.	20 % max. 25.000 €	A (bisher 3)
Maßnahmen mit 5 bis 20 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a) zur Reduzierung des Endenergieverbrauchs bei Sakralgebäuden und Denkmälern, bei denen eine mindestens 20 %ige Bedarfsreduzierung bautechnisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist (z. B. Kastenfenster, Heizungserneuerung etc.). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	20 % max. 25.000 €	B (bisher 6)
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 20 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	20 % max. 50.000 €	C (bisher 1)
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 30 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	30 % max. 100.000 €	D
Investitionen zur Reduzierung des Endenergiebedarfs bei Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a). Die sanierten Flächen der Bestandsgebäude dürfen die aktuellen Flächenvorgaben der Gemeinde- bzw. Pfarrhausrichtlinien um nicht mehr als 10 % überschreiten.  Bei Ersatzneubauten gilt als Vorgabe die Reduzierung des Endenergiebedarfs gegenüber dem ehemaligen Bestandsgebäuden mit einem Wirkungsgrad von mindestens 50 % Bedarfsreduzierung (in kWh/m <sup>2</sup> a) und die Überschreitung der aktuellen Einsparvorgaben der EnEV um mindestens 10 %.  Dabei werden bei Förderfähigkeit die Kosten für die Untersuchung von energiesparenden Heizsystemvarianten als standortbezogene Projektierung zusätzlich zu 50 % gefördert.	50 % max. 200.000 €	E

Bei allen geförderten Maßnahmen sollen die Einsparvorgaben EnEV möglichst überschritten werden. Im Hinblick auf die Vielzahl der Immobilien der Kirchengemeinden und um eine breite Streuung der Fördermittel zu erreichen, wird der Höchstbetrag je Kirchengemeinde und Förderjahr auf max. zwei Maßnahmen und insgesamt höchstens 200.000 € begrenzt.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 3. Dezember 2018

Dr. Clemens Stoppel  
Generalvikar